

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2025-1315

vom 16. September 2025

Entscheid des Regierungsrats in Sachen [REDACTED]; Beschwerde vom 15. April 2025 gegen den Entscheid des Schulsrats der Sekundarschule [REDACTED] vom 4. April 2025 betreffend Nachteilsausgleich / teilweise Gutheissung

1. Sachverhalt

1. [REDACTED], geboren am [REDACTED], besuchte im Schuljahr 2024/2025 die 2. Klasse der Sekundarschule in [REDACTED].

2. Bei [REDACTED] wurde [REDACTED] diagnostiziert.

Um die damit verbundene Nachteile auszugleichen, gewährte ihm die Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] bei Prüfungen und im Unterricht verschiedene Nachteilsausgleichsmassnahmen. Unter anderem erhält [REDACTED] bei Prüfungen einen Zeitzuschlag von maximal einem Drittel der Prüfungszeit.

3. Zwischen dem 21. Januar 2025 und dem 24. März 2025 absolvierte [REDACTED] den Leistungstest Check S2 des Bildungsraums Nordwestschweiz.

4. Auf Nachfrage teilte die Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED]' Eltern, [REDACTED], mit E-Mail vom 27. Januar 2025 mit, dass beim Leistungstest Check S2 die Massnahmen des Nachteilsausgleichs gelten, die das System zulasse. Bei Online-Tests könnten Nachteilsausgleiche aufgrund der Vorgaben und Beschränkungen durch die IT-Systeme jedoch allenfalls nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Beispielsweise sei es nicht möglich, die Dauer eines Online-Tests anzupassen.

5. Mit E-Mail vom 18. Februar 2025 verlangten [REDACTED] von der Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED], dass [REDACTED] beim Check der Nachteilsausgleich inklusive Zeitzuschlag gewährt werde. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, verlangten sie den Erlass einer anfechtbaren Verfügung.

6. Mit Verfügung vom 10. März 2025 hielt die Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] fest, [REDACTED] werde der aktuell gültige und von allen Parteien unterzeichnete Nachteilsausgleich mit allen relevanten Massnahmen grundsätzlich gewährt. Bei den Tests des Online-Checks sei die Massnahme des Zeitzuschlags aus technischen Gründen nicht möglich und könne daher nicht gewährt werden.

7. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies der Schulsrat der Sekundarschule [REDACTED] mit Verfügung vom 4. April 2025 ab. Zur Begründung hielt er fest, dass bei den Tests des Online-Checks die Massnahme des Zeitzuschlags aus technischen Gründen nicht möglich sei und daher nicht gewährt werden könne.

8. Dagegen erhob [REDACTED], handelnd und vertreten durch seine Eltern [REDACTED], Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Er beantragt, die angefochtene Verfügung vom 4. April 2025 sei in Bezug auf die Nichtgewährung des Zeitzuschlags bei den Tests des Online-Checks aufzuheben. Ihm sei an allen künftigen Tests des Online-Checks zusätzlich folgende Massnahme des Nachteilsausgleichs zu gewähren: Zeitzuschlag von 1/3. Es sei

bei der Korrektur und Beurteilung der zwischen dem 21. Januar 2025 und 24. März 2025 absolvierten Tests des Online-Checks die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers angemessen zu berücksichtigen und im Sinne eines ausreichend gewährten Nachteilsausgleich das Prüfergebnis anzupassen. Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen. Zur Begründung macht er unter anderem geltend, die Online Checks S2 seien zum Zeitpunkt des Erhalts der Verfügung bereits geschrieben gewesen, allerdings ohne die Gewährung der empfohlenen Massnahmen. Er habe die Zeit als sehr knapp bemessen empfunden. Er habe beispielsweise im Mathematik-Check nicht alle Aufgaben lösen können, da er nicht alles habe lesen können. Bei den Hörverständnistests sei er auf Wiederholungen angewiesen und er habe generell zu wenig Zeit gehabt, Dinge nochmals auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Er habe nicht sein ganzes Potential abrufen können. Unter Berücksichtigung seiner Beeinträchtigung und des darauf beruhenden Nachteilsausgleichs resp. dessen Nichtgewährung bei den Tests des Online-Checks sei er diskriminiert worden. Er habe Anspruch auf Ausgleich seiner behinderungsbedingten Nachteile in Form des Zeitzuschlags. Auf die übrige Begründung wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

9. Der Schulrat der Sekundarschule █████ nahm zur Beschwerde am 5. Mai 2025 Stellung. Er hielt nochmals fest, bei den Tests des Online-Checks sei die Gewährung eines Zeitzuschlags aus technischen Gründen nicht möglich.

10. Auf Anfrage der verfahrensleitenden Abteilung Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, weshalb bei Online-Checks ein Zeitzuschlag im Rahmen eines Nachteilsausgleichs aus technischen Gründen nicht möglich sei, teilte das Amt für Volksschulen (AVS) nach Rücksprache mit dem Institut für Bildungsevaluation (IBE), Zürich, mit Schreiben vom 20. Mai 2025 mit, bei der Konzipierung der Plattform «Check dein Wissen» habe die standardisierte Durchführung im Mittelpunkt gestanden. Die Checks seien so aufgebaut, dass pro Kompetenzbereich ein Test hinterlegt werden könne. Diesen Test können die Lehrpersonen dann für Ihre Klasse planen. Eine Eigenschaft jedes Tests sei die vorgegebene Zeitdauer pro Testteil. Das IBE habe zwar technisch die Möglichkeit, Tests ohne Zeitbegrenzung zu erstellen. Was aber zurzeit fehle, sei die Möglichkeit, die Zeitdauer eines bestehenden Tests nur für ausgewählte Schülerinnen und Schüler auszuschalten oder zu verlängern. Zudem brauche es eine neue Funktionalität, die es ermögliche, jene Schülerinnen und Schüler im System zu kennzeichnen, die Anspruch auf einen Zeitzuschlag in einem ausgewählten Fach oder Kompetenzbereich haben. Diese zusätzliche Komplexität sei zurzeit im System nicht abgebildet.

11. Am 22. Mai 2025 reicht █████, nach wie vor vertreten durch █████ eine Replik ein. Darin führt er ergänzend unter anderem aus, die Verweigerung von Nachteilsausgleichsmassnahmen führe neben der Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auch dazu, dass der übergeordnete Zweck der Checks, die Weiterentwicklung des Schulsystems, aufgrund von verfälschten Testergebnissen nicht erfüllt werden könne. Auf das Weitere wird wiederum, sofern für den Entscheid wesentlich, in den Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

1.1 Der Regierungsrat tritt in seiner Eigenschaft als Rechtsmittelinstanz im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren auf eine Beschwerde ein, wenn sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 [VwVG BL, [SGS 175](#)]).

1.2 Nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Bst. c VwVG BL unterliegen Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Mit dem Entscheid des Schulrats der Sekundarschule █████ (nachfolgend: Beschwerdegegner) vom 4. April 2025 liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor.

1.3 [REDACTED] (Beschwerdeführer) ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde zudem frist- und formgerecht eingereicht. Damit ist auf die Beschwerde einzutreten.

2.1 Angefochten ist der Entscheid des Beschwerdegegners vom 4. April 2025. Darin hielt der Beschwerdegegner unter anderem fest, dem Beschwerdeführer werde der aktuell gültige und von allen Parteien unterzeichnete Nachteilsausgleich mit allen relevanten Massnahmen grundsätzlich gewährt. Bei den Tests des Online-Checks sei die Massnahme des Zeitzuschlags aus technischen Gründen jedoch nicht möglich und könne daher nicht gewährt werden.

2.2 Der Beschwerdeführer beantragt, ihm sei bei allen künftigen Tests des Online-Checks zusätzlich im Rahmen eines Nachteilsausgleichs ein Zeitzuschlag von 1/3 zu gewähren. Außerdem sei bei der Korrektur und Beurteilung der zwischen dem 21. Januar 2025 und 24. März 2025 absolvierten Tests des Online-Checks die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers angemessen zu berücksichtigen und im Sinne eines ausreichend gewährten Nachteilsausgleich das Prüfergebnis anzupassen. Er führt aus, der Online-Check sei obligatorischer Bestandteil des Unterrichts. Als solcher sei der ihm zustehende Nachteilsausgleich auch in dieser Form der Prüfung zuzugestehen und für die Umsetzung zu sorgen. Der Antrag auf Zeitzuschlag sei lediglich mit dem Argument abgewiesen worden, dass es technisch nicht möglich sei, ohne weitere Begründung oder detaillierte Auseinandersetzung mit alternativen Möglichkeiten, den Zeitzuschlag umzusetzen. Die kantonalen Schulbehörden, also auch die Schulleitung und der Schulrat, hätten die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Massnahmen des Nachteilsausgleichs auch an solchen Prüfungen Anwendung finden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb die am meisten beantragte und zugesprochene Massnahme des Nachteilsausgleichs allgemein, der Zeitzuschlag, nicht habe umgesetzt werden können. Auch wenn die Prüfungsresultate an sich nicht benotet werden oder promotionsrelevant seien, so seien die Online-Checks dennoch nicht freiwillig, sondern fester Bestandteil des Unterrichts auf den jeweiligen Stufen. In der Praxis sei der Stellenwert der Checks zudem hoch und zukünftigen Arbeitgebern meist vorzuweisen. Eine Absolvierung der Checks ohne den ihm zustehenden Zeitzuschlag benachteilige den Beschwerdeführer somit massiv. Die Dyspraxie und der darauf beruhende Nachteilsausgleich, insbesondere der Zeitzuschlag, sei beim bereits absolvierten Online-Check offensichtlich nicht berücksichtigt worden.

2.3 Es ist nachfolgend zu prüfen, ob der angefochtene Entscheid rechtmässig ist.

3.1 Nach Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, [SR 101](#)) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (so auch § 7 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV, [SGS 100](#)]). Für die Prüfungsgestaltung ist die Chancengleichheit insofern wegleitend, als für alle Schülerinnen und Schüler bzw. Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Sinne formaler Gleichheit möglichst gleiche Bedingungen hergestellt werden sollen (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] 147 I 73, Er. 6.1 mit Verweis auf STEPHAN HÖRDEGEN, Chancengleichheit im Prüfungsrecht, in: Festschrift für Paul Richli, 2011, S. 655 ff., S. 665; HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl. 2003, S. 442 und 444). Gleiche Bedingungen ermöglichen es allen Kandidatinnen und Kandidaten, einen ihren tatsächlichen Fähigkeiten entsprechenden Leistungsnachweis abzulegen (vgl. STEPHAN HÖRDEGEN, a.a.O., S. 666 f.). Ungleiche Bedingungen verletzen dagegen grundsätzlich das Gleichbehandlungsgesetz.

3.2 Davon ist aber in Ausnahmefällen abzuweichen, namentlich um die Nachteile auszugleichen, die Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Behinderung zu gewärtigen haben. Dieser so genannte Nachteilsausgleich zugunsten von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ist aufgrund des Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 2 BV) verfassungsrechtlich vorgegeben (BGE 147 I 73, E. 6.3). In bestimmten Konstellationen verlangen das Gleichheitsgebot bzw. das Diskriminierungsverbot also ein Abweichen vom Grundsatz der Herstellung formaler Gleichheit.

3.3 Nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG,

[SR 151.3](#)) bedeutet «Mensch mit Behinderung» eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, sich insbesondere aus- oder fortzubilden. Art. 2 Abs. 2 BehiG definiert sodann den Begriff der Benachteiligung. Eine solche liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behindeter und nicht Behindter notwendig ist.

3.4 Nach Art. 2 Abs. 5 Bst. b BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung insbesondere dann vor, wenn die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behindter nicht angepasst sind. Die Kantone sorgen nach Art. 20 Abs. 1 BehiG dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

3.5 Der Nachteilsausgleich ist somit eine zulässige und verfassungsrechtlich gebotene Ungleichbehandlung zur Vermeidung einer Benachteiligung für Schülerinnen und Schüler, die mit einer fachlich attestierte Behinderung leben. Er beinhaltet auf allen Bildungsstufen formale Anpassungen unter anderem von Leistungsbeurteilungen. Die gebotenen formalen Anpassungen des Ablaufs an spezifische Behinderungssituationen kann auf verschiedene Arten geschehen. Dabei sind jeweils Art und Grad der Behinderung zu berücksichtigen. In Betracht kommt namentlich eine Prüfungszeitverlängerung (Urteile des Bundesgerichts 2C_974/2014 vom 27. April 2015, E. 3.4, und 2D_7/2011 vom 19. Mai 2011, E. 3.2).

3.6 Die Herstellung von Chancengleichheit darf jedoch nicht zu einer Überkompensation und damit zu einer Verletzung der Chancengleichheit der anderen Schülerinnen und Schüler führen (Art. 8 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 BV). Vielmehr haben grundsätzlich alle die gleiche Leistung zu erbringen und sich den gleichen Bewertungsmassstäben zu unterziehen (BGE 147 I 73, E. 6.6).

4.1 In Nachachtung dieser bundesrechtlichen Vorgaben statuiert § 5b Abs. 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 ([SGS 640](#)), dass Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, Anspruch auf Nachteilsausgleich haben. Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden (§ 5b Abs. 2 Bildungsgesetz). Das Nähere regelt die Verordnung (§ 5b Abs. 3 Bildungsgesetz).

4.2 Die bildungsgesetzlichen Vorgaben werden in § 18 der Verordnung vom 11. Juni 2013 über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung, [SGS 640.21](#)) konkretisiert. Nach dessen Abs. 1 werden bei einem Anspruch auf Nachteilsausgleich die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird. Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein (§ 18 Abs. 2 Laufbahnverordnung). Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) indiziert und spätestens alle 3 Jahre oder beim Stufenübergang überprüft werden (§ 18 Abs. 3 Laufbahnverordnung). Die Schulleitung legt jährlich auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest (§ 18 Abs. 4 Laufbahnverordnung).

4.3 Nach § 5 Abs. 1 des Reglements vom 25. August 2016 betreffend Durchführung der Leistungstests (Check P3, P5, S2 und S3) für die Volksschule Basel-Landschaft (Reglement Checks, abrufbar auf https://bl-api.webcloud7.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/amt-volksschulen/unterricht/checks-mindsteps/checks-mindsteps/dokumente-checks/gesamtreglement-checks_durchfuehrung-der-leistungstests.pdf [zuletzt besucht am 4. September 2025]) nehmen Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich gemäss § 18 Laufbahnverordnung an den Checks teil. Checks sind Leistungstests im Rahmen des Bildungsraums Nordwestschweiz. Sie dienen der individuellen Förderung und als Orientierungshilfe. Die Checks

auf der Sekundarstufe I sind aber überdies Bestandteil des Abschlusszertifikats (§ 8 Abs. 1 Laufbahnverordnung). Konkret sind die Ergebnisse des Checks S2 in der 2. Klasse der Sekundarstufe I sowie das Ergebnis des Checks S3 in der 3. Klasse der Sekundarstufe I Teil des Abschlusszertifikats, das die Schülerinnen und Schüler am Ende der Volksschule erhalten (§ 47 Laufbahnverordnung). Für Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich wird die Durchführung der Checks entsprechend der festgelegten Massnahmen angepasst (§ 5 Abs. 2 Reglement Checks).

5.1 Vorliegend ist zunächst unbestritten, dass beim Beschwerdeführer eine [REDACTED]

[REDACTED] diagnostiziert wurde und er durch diese Behinderungen benachteiligt ist. Die Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] legte für den Beschwerdeführer daher für das Schuljahr 2024/2025 verschiedene Nachteilsausgleichsmassnahmen fest. Unter anderem gewährte sie ihm bei Prüfungen einen Zeitzuschlag von maximal einem Drittel der Prüfungszeit.

5.2 Weiter ist erstellt und zwischen den Parteien unbestritten, dass dem Beschwerdeführer beim Ablegen des Check S2 aus technischen Gründen trotz mehrfacher Nachfrage der Beschwerdeführer kein Zeitzuschlag gewährt wurde. Dieser Umstand stellt eine Verletzung von § 5 Abs. 2 des Reglements Checks dar. Denn wie gesehen wird darin statuiert, dass für Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich die Durchführung der Checks entsprechend der festgelegten Massnahmen angepasst wird. Dass dem Beschwerdeführer aus technischen Gründen kein Zeitzuschlag gewährt werden konnte, ist nur bedingt nachvollziehbar. Denn wenn die Umsetzung der festgelegten Massnahmen bzw. die Gewährung eines Zeitzuschlags technisch nicht möglich ist, wäre es geboten gewesen, mit dem Institut für Bildungsevaluation (IBE), das im Auftrag des Kantons Basel-Landschaft und der weiteren Kantone des Bildungsraums Nordwestschweiz die Checks durchführt, eine technische Lösung zu finden, um den Ablauf des Leistungstest den behinderungsspezifischen Bedürfnissen des Beschwerdeführers anzupassen. Das wurde unterlassen. Die Dauer des Leistungstest, dessen Resultat auch im Abschlusszertifikat abgebildet und für eine allfällige Lehrstellensuche von Relevanz sein dürfte, war daher den spezifischen behinderungsbedingten Bedürfnissen des Beschwerdeführers nicht angepasst. Damit wurde sein Anspruch auf Nachteilsausgleich verletzt.

6. Der Beschwerdeführer beantragt weiter eine Korrektur der Beurteilung der zwischen dem 21. Januar 2025 und 24. März 2025 absolvierten Tests des Online-Checks. Seine Beeinträchtigung sei angemessen zu berücksichtigen und im Sinne eines ausreichend gewährten Nachteilsausgleich das Prüfungsergebnis anzupassen.

7.1 Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Januar 2023 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL, [SGS 109](#)) kann, wer von einer Benachteiligung durch den Kanton betroffen ist, der Verwaltungsbehörde beantragen, eine drohende Benachteiligung zu unterlassen (Bst. a), eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen oder zu verringern (Bst. b) bzw. eine Benachteiligung festzustellen (Bst. c).

7.2 Wird bezüglich einer bereits absolvierten Prüfung auf Verletzung des Anspruchs auf Nachteilsausgleich erkannt, führt dies grundsätzlich nicht dazu, dass eine Prüfung als bestanden gilt, sondern dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung gegeben wird (EYLEM COPUR/TAREK NAGUIB, in Naguib et al. [Hrsg.], Diskriminierungsrecht, 2014, Rz. 295). Auch eine nachträgliche Aufwertung von Prüfungsleistungen aufgrund persönlicher Umstände ist unzulässig (VGE 2019/194 vom 15. November 2019, E. 2.5 mit weiteren Hinweisen). Die vom Beschwerdeführer beantragte nachträgliche Anpassung des Prüfungsergebnisses fällt bereits deshalb nicht in Betracht. Außerdem wäre auch völlig unklar, ob und gegebenenfalls wie sich das Ergebnis des Beschwerdeführers tatsächlich verändert hätte, wenn ihm der zustehende Nachteilsausgleich gewährt worden wäre.

7.3 Eine Beseitigung der Benachteiligung durch Wiederholung des Checks S2 kommt vorliegend ebenfalls nicht in Frage, da die Gewährung des Nachteilsausgleichs aus technischen Gründen aktuell nach wie vor nicht möglich ist.

7.4 Damit verbleibt die Möglichkeit, die Benachteiligung des Beschwerdeführers im Rahmen des vorliegenden Entscheids festzustellen. Konkret ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass dem Beschwerdeführer beim Check S2 der ihm zustehende Nachteilsausgleich nicht gewährt wurde.

7.5 Ausserdem wird es mit Blick auf den im Schuljahr anstehenden Check S3 Sache des AVS sein, dafür zu sorgen, dass dem Beschwerdeführer bei Absolvieren des Check S3 keine neue Benachteiligung droht. Das AVS wird daher angewiesen, dafür besorgt zu sein, dass dem Beschwerdeführer beim Absolvieren des Checks S3 die von der Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] festgelegten Massnahmen zum Nachteilsausgleichs zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist aber zu betonen, dass, wie oben dargelegt, die zuständige Schulleitung jährlich auf Antrag des Klassenkonvents oder von sich aus und unter Berücksichtigung allfälliger spezieller Vorgaben des Bundes die Massnahmen zum Nachteilsausgleich festlegt (§ 18 Abs. 4 Laufbahnverordnung). Sollte die Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] dem Beschwerdeführer für das Schuljahr 2025/2026 für Prüfungen wiederum einen Zeitzuschlag gewähren bzw. gewährt haben, ist sicherzustellen, dass ihm dieser auch beim Absolvieren des Checks S3 gewährt wird.

8. Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist teilweise gutzuheissen. So ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer beim Check S2 der ihm zustehende Zeitzuschlag nicht gewährt wurde. Zudem wird das AVS angewiesen, dafür zu sorgen, dass dem Beschwerdeführer beim Absolvieren des Checks S3 die von der Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] für das Schuljahr 2025/2026 festgelegten Massnahmen zum Nachteilsausgleichs zur Verfügung stehen.

9.1 Abschliessend bleibt die Frage der Kosten zu klären.

9.2 Das Verfahren vor dem Regierungsrat bei Beschwerden wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderung ist kostenlos (§ 20a Abs. 5 Bst. j VwVG BL). Es werden daher keine Entscheidgebühren erhoben.

9.3 Ein Anspruch auf Ausrichtung einer Parteientschädigung besteht nicht, da keine der Parteien anwaltlich vertreten ist (§ 22 Abs. 4 VwVG BL).

3. Beschluss

- ://: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass [REDACTED] beim Check S2 benachteiligt wurde, da ihm aus technischen Gründen kein Nachteilsausgleich gewährt werden konnte. Auf Wunsch von [REDACTED] wird dies im Abschlusszertifikat vermerkt.
2. Das Amt für Volksschulen wird angewiesen, die drohende Benachteiligung von [REDACTED] zu unterlassen und dafür besorgt zu sein, dass [REDACTED] den Check S3 mit den ihm von der Schulleitung der Sekundarschule [REDACTED] für das Schuljahr 2025/2026 festgelegten Nachteilsausgleichsmassnahmen ablegen kann.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheids an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO; [SGS 271](#)]).

Verteiler per Einschreiben:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Verteiler:

- BKSD, Amt für Volksschulen (beat.luethy@bl.ch)
- BKSD, Abteilung Recht (bksd.stabrecht@bl.ch)
- BKSD

Die Landschreiberin:

E. Hes Diehlich